OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351610/6/RW

Datum:
Linz, 23. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch die gerichtliche Erwachsenenvertreterin B__ vom C__, D-Platz, E__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.09.2024 GZ: BHGMSO-2015-18041/95-SI, betreffend Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes unter Neuberechnung der Monate März, Mai und Juni 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.01.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat durch seine Erwachsenenvertreterin am 04.09.2024 eingelangt bei der belangten Behörde am 09.09.2024 den Antrag auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.09.2024 GZ: BHGMSO-2015-18041/95-SI wurde ausgesprochen, dass dem Bf ab dem 19.09.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG einschließlich eines Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG befristet bis 30.06.2025 zuerkannt wird.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, dass der Bf in den Monaten März sowie Mai und Juni 2024 Einkommen aus Glückspielaktivitäten (F__) erzielt habe. Bei diesen Einkünften handle es sich um anrechenbares Einkommen, weshalb eine Neuberechnung der Monate März, Mai und Juni 2024 durchgeführt werden müsse.

Auch die Wohnbeihilfe sei ab Juni 2024 von 70,05 Euro auf 74,17 Euro erhöht worden. Die Berechnung der Sozialhilfe müsse auch in diesem Zusammenhang für die bereits zur Auszahlung gelangten Monate Juni, Juli, August und September 2024 angepasst werden.

Für den Monat März 2024 seien wegen der eingenommenen Gewinne aus den Sportwetten nach den einen integrierenden Bescheidbestandteil darstellenden Berechnungsblättern 567,20 Euro, für den Monat Mai 95 Euro und für Juni 2024 21 Euro als „sonstiges Einkommen" anzurechnen.

Der aus diesen Einkünften resultierende Überbezug sei an den Sozialhilfeverband G__ zurückzuerstatten und werde von künftigen Leistungen der Sozialhilfe in Teilbeträgen in Abzug gebracht.

I.2. Die rechtzeitig vom C__ - Erwachsenenvertretung für den Bf eingebrachte Beschwerde, richtet sich ausschließlich gegen die Anrechnung der Einnahmen von F__ und bringt zusammengefasst vor, dass Sportwetten rechtlich nicht als Glücksspiel zu definieren seien. Im Übrigen hätte der Bf für den Wetteinsatz insgesamt 964,73 Euro aufgewendet und nur 683,20 eingenommen, sodass sich

sein Vermögen um 281,53 Euro verringert habe. Daher könne keine Anrechnung der ausbezahlten Gewinne erfolgen.

I.3. Mit Schreiben vom 28.11.2024 eingelangt am 02.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.01.2025. An dieser haben der Bf, seine gerichtliche Erwachsenenvertreterin B__, vom C__, die belangte Behörde sowie als Vertrauensperson H__ vom C__ - Erwachsenenvertretung, die auch als Zeugin einvernommen wurde, teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und kroatischer Staatsbürger. Er verfügt über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG". Der Bf ist ledig und lebt alleine in einer Mietwohnung. Für den Bf ist das C__ – Erwachsenenvertretung, D-Platz, E__ zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestellt und zwar für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten sowie die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Weitergewährung der Sozialhilfe war H__ vom C__ – Erwachsenenvertretung mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung betraut. Seit 08.01.2025 übernimmt B__ diese Aufgabe.

II.1.2. Der Bf hat vor dem 04.09.2024, vor allem auch schon im Zeitraum März 2024 bis Juni 2024 Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Im März 2024 ging der Bf dazu über, dass er Sportwetten tätigt. Angefangen hat der Bf damit, dass er Anfang März 2024 4 bis 5 Mal zum Wetten das Wettlokal von F__ in G__ besuchte. Den Wetteinsatz hat der Bf am Automaten in bar bezahlt. Auch die Gewinne erhielt der Bf im Wettlokal in bar ausgefolgt.

In weiterer Folge hat der Bf sein Wettverhalten dahingehend umgestellt, dass er nicht mehr in das Wettlokal ging, sondern ab dem 06.03.2024 die Sportwetten über eine Handy App beim Wettanbieter F__ abgab. Wenn der Bf über die Handy App gewettet hat, wurde der Wetteinsatz von seinem Konto bei der I__. mit dem Verwendungszweck „Bezahlen im Internet" abgebucht. Die Gewinne wurden von

F__ auf das Konto des Bf überwiesen. Auf Sportwetten gesetzt hat der Bf bis Juni 2024. Seit Juni 2024 hat der Bf nicht mehr gewettet.

II.1.3. Der Bf hat durch seine Erwachsenenvertreterin am 04.09.2024, eingelangt bei der belangten Behörde am 09.09.2024, den Antrag auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt.

Mit dem bekämpften Bescheid hat die belangte Behörde diesen Antrag bewilligt und dem Bf ab 19.09.2024 befristet bis 30.06.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG einschließlich eines Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs 4 Oö SOHAG zuerkannt.

II.1.4. In der Begründung des angefochtenen Bescheides nahm die belangte Behörde die Gewinne, die der Bf aus Sportwetten vereinnahmte, zum Anlass, eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruches für die Monate März, Mai und Juni 2024 durchzuführen.

II.1.5. In den Berechnungsblättern zu den Monaten März, Mai und Juni 2024, welche einen integrierenden Bestandteil der Begründung des Bescheides darstellen, geht die belangte Behörde davon aus, dass der Bf einen Anspruch auf Geldleistung in Höhe von jeweils 1348,93 Euro hat.

Von diesem hat die belangte Behörde jedoch für den Monat März 2024 die Zahlungen von F__ in Höhe von insgesamt 567,20 Euro als „sonstiges Einkommen" abgezogen.

Für den Monat Mai 2024 hat die belangte Behörde zwei Zahlungen von F__ in Höhe von insgesamt 95 Euro als „sonstiges Einkommen" abgezogen.

Betreffend Juni 2024 hat die belangte Behörde, eine am 23.05.2024 erfolgte Zahlung von F__ in Höhe von 21 Euro als „sonstiges Einkommen" abgezogen.

Als sonstiges Einkommen das der Bf aus den Sportwetten bezog, hat die belangte Behörde somit insgesamt 683,20 Euro auf den Geldleistungsanspruch des Bf angerechnet.

II.1.6. Zusammengefasst hat der Bf nachstehende Zahlungen auf sein Konto bei der I__ von F__ erhalten:

Am 07.03.2024 sind auf dem Konto des Bf bei der Volksbank Oberösterreich zwei Zahlungen von F__ in der Höhe von gesamt 60,44 Euro eingegangen.

Am 08.03.2024 hat der Bf durch mehrere Überweisungsvorgänge insgesamt einen Betrag in Höhe von 376,04 Euro von F__ bekommen.

Zum 12.03.2024 wurde von F__ mit mehreren Überweisungen insgesamt ein Betrag in Höhe von 130,84 Euro an den Bf bezahlt.

Am 15.05.2024 erhielt der Bf von F__ 75 Euro.

Am 17.05.2024 bezahlte F__ an den Bf 20 Euro.

Am 23.05.2024 erfolgte die letzte Zahlung von F__ an den Bf in Höhe von 21 Euro. Im Juni 2024 scheinen keine Einnahmen von F__ auf dem Konto des Bf auf.

Insgesamt zahlte F__ an den Bf im Zeitraum März 2024 bis einschließlich Mai 2024 somit 683,32 Euro. Angerechnet auf den Geldleistungsanspruch des Bf hat die belangte Behörde jedoch nur 683,20 (siehe II.1.5.)

II.1.7. Als Wetteinsatz hat der Bf an F__ insgesamt bezahlt:

Am 06.03.2024 überwies der Bf 50 Euro für die Teilnahme an Sportwetten.

Für die Teilnahme an Sportwetten überwiesen hat der Bf am 07.03.2024 in mehreren Überweisungsvorgängen insgesamt 490 Euro. Am 08.03.2024 bezahlte der Bf von seinem Konto für den Wetteinsatz in zwei Überweisungsvorgängen gesamt 232 Euro. Am 11.03.2024 hat der Bf für die Teilnahme an Sportwetten 22,73 Euro an F__ überwiesen.

Am 02.04.2024 überwies der Bf als Wetteinsatz 20 Euro und am 13.05.2024 durch mehrere Überweisungsvorgänge insgesamt 100 Euro.

Am 21.05.2024 wurden vom Konto des Bf letztmalig 20 Euro an F__ überwiesen. Die Ausgaben für den Wetteinsatz beliefen sich daher insgesamt auf 934,73 Euro.

II.1.8. Stellt man die Einnahmen aus den Sportwetten mit den Ausgaben für den Wetteinsatz gegenüber, so hat der Bf um 251,41 Euro mehr für die Teilnahme an Sportwetten ausgegeben, als er eingenommen hat.

II.1.9. Die belangte Behörde hat nicht nur die Gewinne aus den Sportwetten angerechnet, sondern es erfolgte auch eine Anrechnung der mit Juni 2024 von 70,05 Euro auf 74,17 Euro erhöhten Wohnbeihilfe. Die belangte Behörde nahm in diesem Zusammenhang eine Neuberechnung für die bereits zur Auszahlung gelangten Monate Juni, Juli, August und September 2024 vor. Gegen die Anrechnung der mit Juni 2024 erhöhten Wohnbeihilfe hat sich der Bf in seiner Beschwerde nicht gewendet.

Insgesamt hat der Bf im Zeitraum 01.03.2024 bis 19.09.2024 als Hilfe zum Lebensunterhalt 8.839,24 Euro ausbezahlt erhalten. Aufgrund der von der belangten Behörde vorgenommenen Neuberechnung stand dem Bf als Hilfe zum Lebensunterhalt im Zeitraum 01.03.2024 bis 19.09.2024 der Betrag von 8.042,48 Euro zu. Deshalb ging die belangte Behörde von einem Sozialhilfeüberbezug im Zeitraum 01.03.2024 bis zum 19.09.2024 in Höhe von gesamt **796,76** Euro aus. Dieser Sozialhilfeüberbezug resultiert aus den aufgerollten Gewinnen aus den Sportwetten in Höhe von gesamt 683,20 Euro und der vom Bf nicht bekämpften Aufrollung der mit Juni 2024 auf 74,17 Euro erhöhten Wohnbeihilfe.

Nachdem der angefochtene Bescheid erlassen wurde, erfolgte vom zuerkannten monatlichen Geldleistungsanspruch des Bf in Höhe von 1.244,76 Euro, ein monatlicher Einbehalt in Höhe von rund 200 Euro zur Rückführung des Sozialhilfeüberbezuges. Im Jänner 2025 war der Einbehalt schon weniger nämlich nur rund 100 Euro und im Februar 2025 wird es zu keinem Einbehalt mehr kommen, weil mittlerweile der Sozialhilfeüberbezug durch die monatlichen Einbehalte vom dem Bf zuerkannten Geldleistungsanspruch vollständig rückgeführt worden ist.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

II.2.2. Die Feststellung, dass der Bf vor dem 04.09.2024 und auch schon im Zeitraum März bis Juni 2024 bereits Sozialhilfe bezog, ergibt sich daraus, dass der Bf am 04.09.2024 einen Weitergewährungsantrag gestellt hat. Wäre an den Bf zuvor noch keine Sozialhilfe bezahlt worden, hätte der Bf seinen Antrag nicht auf die Weitergewährung gerichtet. Darüber hinaus weist die belangte Behörde auf der Seite 4 des bekämpften Bescheides darauf hin, dass die Sozialhilfe für die Monate Juni, Juli, August und September 2024 bereits zur Auszahlung gebracht wurde. Dem Personenkonto, das die belangte Behörde zum Bf angelegt hat und welches dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde, lässt sich auch entnehmen, dass an den Bf bereits im Zeitraum 01.03.2024 bis zum 19.09.2024 eine Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt wurde. Diese Feststellung ließ sich daher zusammenfassend bereits aus dem Akteninhalt ableiten.

II.2.3. Die Feststellungen zum Wettverhalten des Bf konnte das Gericht aufgrund der Aussage des Bf treffen. Auch die Schilderung des Bf, wann dieser mit den Sportwetten angefangen hat und wieder aufhörte, war für das Gericht glaubwürdig. Der Zeitraum zu dem der Bf gewettet hat, lässt sich nämlich auch aus den Zahlungseingängen auf dem Konto des Bf von F__ und den Zahlungsausgängen mit dem Verwendungszweck „Bezahlen im Internet“,

erschließen. Die Geldein - und Ausgänge auf dem Konto des Bf bei der Volksbank Oberösterreich AG fanden im Zeitraum März 2024 bis Mai 2024 statt. Im Juni 2024 hat F__ nichts mehr auf das Konto des Bf eingezahlt und es wurde im Juni 2024 auch kein Geld mehr mit dem Verwendungszweck „Bezahlen im Internet" vom Konto des Bf überwiesen. Die Umsatzliste vom Konto des Bf bestätigt somit dessen Schilderung, dass er im März 2024 mit den Sportwetten angefangen und im Juni 2024 wieder aufgehört hat.

II.2.4. Sämtliche Feststellungen zu den Zahlungen von F__ an den Bf und dessen Ausgaben für den Wetteinsatz gründen sich auf die im Akt befindliche Umsatzliste vom Konto des Bf bei der Volksbank Oberösterreich AG. Die Berechnungsblätter als integrierender Bescheidbestandteil geben Aufschluss darüber, in welchem Ausmaß die belangte Behörde die Zahlungseingänge von F__ als „sonstiges Einkommen" auf die Sozialhilfe angerechnet hat und für welchen Zeitraum.

II.2.5. Die Feststellung zum dem Bf von der belangten Behörde mit dem bekämpften Bescheid zuerkannten monatlichen Geldleistungsanspruch ergibt sich ebenso aus den Berechnungsblättern, die einen integrierenden Bestandteil der Bescheidbegründung darstellen. Die Feststellungen, wie der von der belangten Behörde angenommene Sozialhilfeüberbezug einbehalten und demzufolge mittlerweile vollständig rückgeführt wurde, konnten auf Grundlage der einleitenden Äußerungen der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung und der darauf replizierenden Stellungnahme des Bf getroffen werden.

II.2.6. Die Feststellung, wie sich der Sozialhilfeüberbezug in Höhe von gesamt 796,76 Euro ergeben hat, konnte das Gericht aufgrund des im Akt befindlichen von der belangten Behörde geführten Personenkontos zum Bf treffen. In diesem sind die Auszahlungen, die der Bf im Zeitraum 01.03.2024 bis zum 19.09.2024 als Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten hat, dargestellt. Das Personenkonto weist auch den Geldleistungsanspruch aus, den der Bf in diesem Zeitraum gehabt hätte. Im Übrigen hat in diesem Zusammenhang nur die Aufrollung der in diesem Betrag enthaltenen Gewinne von F__ in Höhe von 683,20 Euro rechtliche Relevanz. Die Aufrollung, welche aus der mit Juni 2024 erhöhten Wohnbeihilfe resultiert, hat der Bf nicht bekämpft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1

getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die in der Begründung des angefochtenen Bescheides vom 13.09.2024, GZ: BHGMSO-2015-18041/95-SI, vorgenommene Anrechnung der Einnahmen von F__ als „sonstige Einkünfte" und dem daraus von der belangten Behörde ermittelten Sozialhilfeüberbezug. Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Einnahmen von F__ als „sonstige Einkünfte" von der nach dem Richtsatz für alleinstehende Personen einschließlich des Zuschlages für Personen mit einer Behinderung zustehenden Geldleistung in Abzug gebracht werden können, obwohl sich insgesamt das Vermögen des Bf durch die Teilnahme an Sportwetten verringert hat.

III.3. Entgegen dem Einwand des Bf ändert die festgestellte Tatsache, dass der Bf mehr für Sportwetten eingenommen als ausgegeben hat und sich sein Vermögen verringert hat rechtlich nichts daran, dass die Einnahmen aus Sportwetten als sonstige Einkünfte im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö SOHAG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind (Entscheidung des LVwG vom 4. Juni 2020, LVwG-350800/2/Bm). In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird nämlich als Einkommen bezeichnet, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027). Ein und derselbe Zufluss an Werten kann also zunächst Einkommen sein und später zu Vermögen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen besteht demnach darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (VwGH Ra 2016/10/0055; 93/08/0001).

III.4. Darüber hinaus hat der Spruch des bekämpften Bescheides lediglich die Stattgabe des Antrages auf Weitergewährung der Sozialhilfe zum Gegenstand und nicht die Aufrollung eines Sozialhilfeüberbezuges. Die Aufrollung des Sozialhilfeüberbezuges wird nur in der Begründung des bekämpften Bescheides behandelt. Der Bf hätte gemäß § 27 Absatz 4 letzter Satz Oö. SOHAG das Recht gehabt, binnen 14 Tagen nach Empfang des um rund 200 Euro gekürzten

monatlichen Geldleistungsanspruches, einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen. Einen solchen Antrag hat der Bf jedoch nicht gestellt. Da dem Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe von der belangten Behörde stattgegeben wurde, fehlt schon die Beschwer, sodass aus allen diesen Gründen die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner